

## ÜBERSETZUNG

|                                           |
|-------------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnisnr. 6773              |
| Entscheid Nr. 70/2019<br>vom 23. Mai 2019 |

### ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 11*bis* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\*      \*

## I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 239.646 vom 26. Oktober 2017 in Sachen Guillaume Blomme gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 14. November 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 11bis der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nur dem Antragsteller die Wahl überlässt, den Staatsrat mit einem Antrag auf Entschädigungsleistung zu befassen oder bei den Rechtsprechungsorganen des gerichtlichen Standes die zivilrechtliche Haftung der Verwaltungsbehörde als Urheberin des Aktes, dessen Rechtswidrigkeit vom Staatsrat festgestellt wurde, geltend zu machen, wobei dieser Verwaltungsbehörde die Wahlmöglichkeit versagt wird, im Rahmen des Verfahrens vor den Rechtsprechungsorganen des gerichtlichen Standes in den Vorteil

- des doppelten Rechtszugs,
  - der Möglichkeit, zu bestreiten, dass jede Rechtswidrigkeit einen Fehler darstellt, der die Verpflichtung, den sich daraus ergebenden Schaden wiedergutzumachen, nach sich zieht, und
  - der Möglichkeit, Kassationsbeschwerde einzulegen,
- zu gelangen? ».

(...)

## III. Rechtliche Würdigung

(...)

### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung*

B.1. Die Frage bezieht sich auf Artikel 11bis der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat (nachstehend: koordinierte Gesetze über den Staatsrat), der bestimmt:

« Jede klagende oder beitretenende Partei, die in Anwendung von Artikel 14 § 1 oder 3 eine Klage zur Erklärung der Nichtigkeit eines Akts, einer Verordnung oder einer impliziten Abweisungsentscheidung einleitet, kann die Verwaltungstreitsachenabteilung ersuchen, ihr im Wege eines Entscheids eine Entschädigung zu Lasten des erlassenden Organs unter Berücksichtigung aller Umstände öffentlichen und privaten Interesses zu gewähren, wenn dieser Partei infolge der Rechtswidrigkeit eines Akts, einer Verordnung oder einer impliziten Abweisungsentscheidung ein Nachteil entstanden ist.

Der Antrag auf Entschädigungsleistung wird spätestens sechzig Tage nach Notifizierung des Entscheids zur Feststellung der Rechtswidrigkeit eingereicht. Über den Antrag auf Entschädigungsleistung wird binnen zwölf Monaten nach Notifizierung des Entscheids zur Feststellung der Rechtswidrigkeit entschieden.

Bei Anwendung von Artikel 38 muss der Antrag auf Entschädigungsleistung spätestens sechzig Tage nach Notifizierung des Entscheids eingereicht werden, durch den das Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit abgeschlossen wird. Über den Antrag auf Entschädigungsleistung wird binnen zwölf Monaten nach Notifizierung des Entscheids entschieden, durch den das Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit abgeschlossen wird.

Die Partei, die den Antrag auf Entschädigungsleistung eingereicht hat, kann keine Haftpflichtklage mehr erheben, um Schadenersatz für denselben Nachteil zu erhalten.

Parteien, die eine Haftpflichtklage erheben oder erhoben haben, können bei der Verwaltungsstreitsachenabteilung keinen Antrag auf Entschädigungsleistung für denselben Nachteil mehr einreichen ».

B.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf vier bestehende Behandlungsunterschiede zwischen der klagenden Partei und der Gegenpartei in dem Verfahren auf Gewährung einer Entschädigungsleistung.

Erstens ist es Sache der klagenden Partei, sich auf Grundlage der fraglichen Bestimmung für einen Antrag auf Entschädigungsleistung oder auf Grundlage der Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches für eine Schadenersatzklage vor dem Zivilrichter zu entscheiden. Die Gegenpartei muss die Folgen dieser Wahl tragen, darunter die drei im Folgenden dargelegten Behandlungsunterschiede.

Zweitens kommt die Gegenpartei im Fall der Anwendung der fraglichen Bestimmung nicht in den Vorteil des Rechts auf einen doppelten Rechtszug, wohingegen sie Berufung einlegen kann, wenn die klagende oder beitretenende Partei eine gemeinrechtliche Schadenersatzklage vor dem Zivilrichter erhebt.

Drittens kann die Gegenpartei vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats nicht zweckdienlich geltend machen, dass bei der festgestellten Rechtswidrigkeit kein Verschulden vorliegt, wohingegen sie dies in einem gemeinrechtlichen Verfahren tun kann.

Viertens kann die Gegenpartei keine Kassationsbeschwerde gegen einen Entscheid der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrats einlegen, während sie dies in einem gemeinrechtlichen Verfahren kann.

### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.3.1. Nach Darlegung des Ministerrates und der beitretenen Parteien fällt die Vorabentscheidungsfrage nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes, da sich die fraglichen Behandlungsunterschiede aus einer Entscheidung des Verfassungsgebers ergeben würden.

B.3.2. Artikel 144 Absatz 2 der Verfassung, eingefügt am 6. Januar 2014, bestimmt:

« Das Gesetz kann jedoch gemäß den von ihm bestimmten Modalitäten den Staatsrat oder die föderalen Verwaltungsgerichtsbarkeiten ermächtigen, über die bürgerrechtlichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen zu befinden ».

B.3.3. Insoweit Entscheidungen des Verfassungsgebers die Zuständigkeit des Gerichtshofs beschränken, sind sie restriktiv auszulegen. Der Gerichtshof muss daher bei jedem der ihm unterbreiteten Behandlungsunterschiede prüfen, ob diese sich auf Bestimmungen beziehen, deren Entscheidungen der Verfassungsgeber übernommen hat.

Der Verfassungsgeber hat den Gesetzgeber ermächtigt, es dem Staatsrat und den föderalen Verwaltungsgerichtsbarkeiten zu erlauben, in Abweichung von Artikel 144 Absatz 1 der Verfassung selbst über die bürgerrechtlichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen zu befinden.

Gesetzgeber, die von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sind nicht von der Pflicht entbunden, auch die anderen Verfassungsbestimmungen, einschließlich des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, zu beachten.

B.3.4. Artikel 144 Absatz 2 der Verfassung unterscheidet nicht zwischen der klagenden Partei und der Gegenpartei in den Verfahren vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrats. Diese Bestimmung beschränkt auch nicht das Recht, Berufung oder

Kassationsbeschwerde einzulegen. Schließlich bestimmt sie nicht die Begriffe, die verwendet werden müssen, um die Haftung der Gegenpartei zu beurteilen.

Die dem Gerichtshof unterbreiteten Behandlungsunterschiede haben ihren Ursprung in der fraglichen Bestimmung, die der klagenden Partei die Wahl zwischen einem Antrag auf Entschädigungsleistung vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats und einer gemeinrechtlichen Schadenersatzklage vor dem Zivilrichter bietet.

Daraus folgt, dass der Gerichtshof weder zu einer Verfassungsbestimmung noch zu den Entscheidungen des Verfassungsgebers, die in der fraglichen Bestimmung zum Ausdruck kommen sollen, befragt wird, sodass der Gerichtshof befugt ist, die Vorabentscheidungsfrage zu beantworten.

B.4.1. Nach Auffassung der beitretenden Parteien ist die Vorabentscheidungsfrage für unzulässig zu erklären, da eine Behörde nicht ihre eigenen Normen rechtlich anfechten könne. Sollte sie entdecken, dass ihre Normen nicht mit übergeordneten Rechtsnormen vereinbar seien, müsste sie sie nämlich unverzüglich abändern.

B.4.2. In einem Vorabentscheidungsverfahren wird die fragliche Bestimmung dem Gerichtshof nicht von einem Gesetzgebungs- oder Ausführungsorgan unterbreitet, sondern von dem vorlegenden Richter. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung der Streitsache sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.4.3. Der vorlegende Richter hat über einen Antrag auf Entschädigungsleistung zu befinden, nachdem er eine Disziplinarentscheidung für nichtig erklärt hat. Auf Antrag der beklagten Partei stellt er eine Vorabentscheidungsfrage zur Vereinbarkeit bestimmter Aspekte des anwendbaren Verfahrens mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Diese Frage ist zur Lösung der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Streitsache nicht offensichtlich nutzlos.

B.5.1. Außerdem machen die beitretenden Parteien geltend, dass die Vorabentscheidungsfrage für unzulässig zu erklären sei, weil der belgische Staat als Urheber

eines rechtswidrigen Akts nicht gegen sich selbst einen Antrag auf Entschädigung zu seinen Lasten einreichen könne.

B.5.2. Die fragliche Bestimmung zielt jedoch darauf ab, dass nicht dem Urheber des rechtswidrigen Akts, sondern der klagenden Partei oder der beitretenen Partei, die die Nichtigkeitsklage beantragt hat, eine Entschädigungsleistung zugesprochen wird. In der dem vorliegenden Richter unterbreiteten Streitsache ist es auch nicht der belgische Staat oder eines seiner Organe, der bzw. die die Entschädigungsleistung beantragt, sondern die Person, gegen die eine für nichtig erklärte Disziplinaentscheidung getroffen wurde.

Die Einreden werden abgewiesen.

#### *Zur Hauptsache*

B.6. Die Partei, die eine Entschädigungsleistung beantragt, und die Gegenpartei im Rahmen dieses Antrags sind Parteien desselben Verfahrens und sind folglich im Lichte der Gesetzesbestimmung, die das anwendbare Verfahren regelt, ausreichend vergleichbar.

B.7.1. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.7.2. Der Antrag auf Entschädigungsleistung unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von der gemeinrechtlichen Haftpflichtklage.

Ein erster Unterschied betrifft den Anwendungsbereich: Während eine Entschädigungsleistung nur im Rahmen einer Nichtigkeitsklage gegen einen Akt, eine Verordnung oder eine implizite Abweisungsentscheidung in Anwendung von Artikel 14 § 1 oder § 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beantragt werden kann, kann eine gemeinrechtliche Schadenersatzklage zu Lasten einer Behörde unabhängig von der Grundlage

des Verfahrens vor dem Staatsrat und sogar unabhängig von jedem Verfahren vor dem Staatsrat angestrengt werden.

Ein zweiter Unterschied betrifft die Ursache des Schadens: Während bei einer gemeinrechtlichen Haftpflichtklage die klagende Partei nachweisen muss, dass der Schaden die Folge eines zivilrechtlichen Verschuldens oder einer Nachlässigkeit der Gegenpartei ist, muss der Antragsteller, der eine Entschädigungsleistung erhalten möchte, nur nachweisen, dass der Schaden die Folge eines rechtswidrigen Akts der Gegenpartei ist. Dieser Unterschied hängt mit dem dritten Behandlungsunterschied zusammen, der durch den vorlegenden Richter unterbreitet wurde.

Ein dritter Unterschied betrifft die Eigenschaft der klagenden bzw. antragstellenden Partei: Während die Entschädigungsleistung nur von der klagenden Partei oder von der beitretenen Partei, die die Nichtigklärung vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrats beantragt hat, beantragt werden kann, kann die gemeinrechtliche Schadenersatzklage zu Lasten der Behörde von jeder geschädigten Person, einschließlich der Partei, die vor dem Staatsrat der Verteidigung beigetreten ist, angestrengt werden.

Ein vierter Unterschied betrifft die Eigenschaft der Gegenpartei: Während eine Entschädigungsleistung nur zu Lasten des Urhebers des Akts beantragt werden kann, kann die gemeinrechtliche Schadenersatzklage gegen jeden, der durch sein Verschulden zum Erlass des für nichtig erklärten Akts beigetragen hat, angestrengt werden. Jedoch kann der Urheber des Akts, der zu einer Entschädigungsleistung verurteilt wird, aufgrund des allgemeinen Rechts eine Regressklage beim Zivilrichter gegen jede andere Behörde oder jede Privatperson, die durch ihr Verschulden oder ihre Nachlässigkeit zum Erlass des für nichtig erklärten Akts beigetragen hat, einreichen.

Ein fünfter Unterschied betrifft die Natur der Entschädigung: Während eine Entschädigungsleistung ausschließlich in einem Geldbetrag bestehen kann, kann die gemeinrechtliche Entschädigung ebenfalls in einer Wiedergutmachung in natura bestehen.

Ein sechster Unterschied betrifft den Umfang der Entschädigung: Während eine gemeinrechtliche Entschädigung den entstandenen Schaden in vollem Umfang wiedergutmacht, kann die Entschädigungsleistung geringer sein, da die

Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats diese unter Berücksichtigung aller Umstände öffentlichen und privaten Interesses festlegt.

Ein siebter Unterschied betrifft die Frist: Während eine gemeinrechtliche Schadenersatzklage innerhalb der in Artikel 2262*bis* § 1 Absätze 2 und 3 des Zivilgesetzbuches erwähnten Verjährungsfrist eingereicht werden muss, muss ein Antrag auf Entschädigungsleistung spätestens sechzig Tage nach Notifizierung des Entscheids, mit dem die Rechtswidrigkeit festgestellt wird, eingereicht werden.

Ein achter Unterschied betrifft die Rechtsbehelfe: Während eine Berufung und anschließend eine Kassationsbeschwerde gegen das Urteil in einem gemeinrechtlichen Verfahren grundsätzlich möglich sind, verfügt die unterliegende Partei vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats nicht über eine solche Möglichkeit. Der vorlegende Richter unterbreitet dem Gerichtshof diesen Behandlungsunterschied.

B.7.3. Aus diesen Unterschieden geht hervor, dass die Entschädigungsleistung anders angelegt ist als die gemeinrechtliche Entschädigung. Die Entschädigungsleistung ist kein eigenständiger Anspruch, sondern ist eine Nebenregelung der Nichtigkeitsklage. Zudem fällt sie nicht unter eine Schuldhaftung, die auf Konzepten des Privatrechts beruht, sondern unter eine objektive Haftung der Behörden, die auf eigenständigen Konzepten beruht (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2233/1, SS. 5-8).

B.7.4. Da ein solches System grundsätzlich gerechtfertigt ist, ist es zulässig, dass bei einem eingehenderen Vergleich mit dem gemeinrechtlichen System Behandlungsunterschiede sichtbar werden - einmal in der einen Richtung, einmal in der anderen Richtung -, unter dem Vorbehalt, dass jede der fraglichen Regeln mit der Logik des Systems, zu dem sie gehört, übereinstimmen muss.

B.8. Indem der Gesetzgeber die Entschädigungsleistung vorgesehen hat, hat er insbesondere Ziele der Verfahrensökonomie verfolgt. Diesbezüglich heißt es in den Vorarbeiten:

« Cette compétence nouvelle du Conseil d'État permettra d'éviter à la partie qui a fait constater une inégalité par le Conseil d'État de devoir saisir ensuite une juridiction civile pour

obtenir un dédommagement du préjudice qu'elle aurait subi du fait de cet acte » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr 5-2233/1, S. 6).

B.9. Die Behandlungsunterschiede hängen mit der Art des Verfahrens zusammen, für das sich die klagende Partei entscheidet, nämlich die Entschädigungsleistung, die sie vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats beantragt, oder die gemeinrechtliche Entschädigung, die sie vor dem Zivilrichter beantragt. Dieses Unterscheidungskriterium ist objektiv.

B.10.1. Dass der klagenden Partei die Gerichtsstandwahl überlassen wird, steht im Einklang mit der Zielsetzung des Gesetzgebers. Entscheidet sich diese für die Entschädigungsleistung, wird der Haftungsanspruch von dem Richter bearbeitet, der die Nichtigerklärung ausgesprochen hat und daher die Akte kennt. Dieser Richter « wird zweifellos weniger Energie aufwenden als ein anderer Richter, für den die Akte völlig neu ist und dem die Parteien alles *ab initio* erklären müssen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2233/2, S. 5).

Die objektive Haftung des Urhebers des rechtswidrigen Akts führt dazu, dass nicht zu prüfen ist, ob ein Verschulden im Sinne der Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches vorliegt. Dies erleichtert die Aufgabe der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats erheblich.

Ebenso trägt eine fehlende Berufungsmöglichkeit und - außer im Fall von Kompetenzkonflikten - eine fehlende Möglichkeit der Kassationsbeschwerde dazu bei, die endgültige Lösung von Streitsachen zu beschleunigen.

B.10.2. Folglich sind die vom vorlegenden Richter aufgeworfenen Behandlungsunterschiede im Hinblick auf die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung der Verfahrensökonomie sachdienlich.

Der Gerichtshof hat jedoch noch zu prüfen, ob die anwendbaren Verfahrensregeln nicht eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der Gegenpartei zur Folge haben.

B.11.1. Der Umstand, dass die Wahl des zuständigen Richters und des anwendbaren Verfahrens Sache der klagenden Partei ist, ist kennzeichnend für eine Gerichtsstandwahl. Die Einräumung einer solchen Wahlmöglichkeit beeinträchtigt nicht an sich die Rechte der Gegenpartei, sofern in den zwei möglichen Verfahren der Grundsatz der Waffengleichheit beachtet wird.

Angesichts des Grundsatzes « *electa una via* », der im vierten und fünften Absatz der fraglichen Bestimmung enthalten ist, ist die Entscheidung der klagenden Partei unwiderruflich, auch wenn sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass es für sie vorteilhafter wäre, das Verfahren zu wechseln.

Es der Gegenpartei zu gestatten, dem mit dem Anspruch auf Entschädigungsleistung befassten Richter die Zuständigkeit zu entziehen und diesen Anspruch der Prüfung durch einen anderen Richter zu unterwerfen, würde nicht der Logik des Systems entsprechen.

B.11.2. Es sind außerdem die objektiven Unterschiede zu berücksichtigen, die zwischen Privatpersonen und den Behörden bestehen, die Beteiligte an dem gleichen Verfahren sind.

Auch wenn nicht alle Behörden, die als Gegenpartei in Verfahren vor dem Staatsrat auftreten, über die gleichen Mittel verfügen, insbesondere hinsichtlich des auf Verwaltungstreitsachen spezialisierten Personals, kann angenommen werden, dass eine Behörde, die die Handlung vorgenommen hat, deren Rechtmäßigkeit angefochten wird, im Allgemeinen über ausreichend personelle und finanzielle Mittel verfügt, um die Verteidigung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Handlung und die Verteidigung gegen den Antrag auf Entschädigungsleistung auf zufriedenstellende Weise zu organisieren, während dies für die klagende Partei nicht notwendigerweise zutrifft.

B.12.1. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet nicht das Recht auf einen doppelten Rechtszug oder auf eine Kassationsbeschwerde. Außer in Strafsachen besteht außerdem kein allgemeiner Grundsatz, der eine solche Garantie beinhaltet. Ebenso wenig existiert ein allgemeiner Grundsatz, der ein Recht gewährleistet, eine Kassationsbeschwerde einzulegen.

Wenn der Gesetzgeber jedoch in Bezug auf bestimmte Gerichtsentscheidungen die Möglichkeit vorsieht, Berufung oder Kassationsbeschwerde einzulegen, darf er diese Möglichkeit Rechtsuchenden, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, nicht ohne vernünftige Rechtfertigung verweigern.

B.12.2. In Bezug auf das Recht, Berufung einzulegen, und das Recht auf eine Kassationsbeschwerde besteht in den zwei möglichen Verfahren keinerlei Behandlungsunterschied zwischen der klagenden Partei und der Gegenpartei.

Im Verfahren vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrats kann keine der beiden Parteien Berufung einlegen, während sie im gemeinrechtlichen Verfahren beide über diese Möglichkeit verfügen, vorbehaltlich der in Artikel 617 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten finanziellen Schwellen.

Im Verfahren vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrats kann - außer im speziellen Fall von Kompetenzkonflikten - keine der beiden Parteien eine Kassationsbeschwerde einlegen, während im gemeinrechtlichen Verfahren beiden Parteien gegen die in letzter Instanz ergangene Entscheidung eine Kassationsbeschwerde offensteht.

B.12.3. Die fehlende Möglichkeit einer Berufung und einer Kassationsbeschwerde, abgesehen von solchen, die Kompetenzkonflikte betreffen, gegen Entscheide der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrats ist durch den Umstand zu erklären, dass der Staatsrat das höchste administrative Rechtsprechungsorgan ist.

Auch wenn die Parteien vor dem Staatsrat weder über eine Berufungsmöglichkeit vor einem höheren Rechtsprechungsorgan noch über eine Möglichkeit der Kassationsbeschwerde verfügen, kommt ihnen die doppelte Prüfung durch das Auditorat und durch die Kammer zugute.

B.13. Der Umstand, dass die Gegenpartei im Rahmen der Entschädigungsleistung nicht zweckdienlich geltend machen kann, dass bei der festgestellten Rechtswidrigkeit kein Verschulden vorliegt, ist eine Folge der Entscheidung des Gesetzgebers, nicht das Verschulden, sondern die Rechtswidrigkeit als Ursache des entschädigungsfähigen Schadens

zu berücksichtigen. Diese Entscheidung entspricht der Logik des auf einer objektiven Haftung beruhenden Systems.

Der Nachteil, der sich daraus für die Gegenpartei ergibt, wird durch den Umstand ausgeglichen, dass der Staatsrat im Gegensatz zum Zivilrichter die Entschädigungsleistung « unter Berücksichtigung aller Umstände öffentlichen und privaten Interesses » festlegt. Solche Umstände können dazu führen, dass ein geringerer Betrag als die vollständige Entschädigung gewährt wird (Staatsrat, 8. Dezember 2016, Nr. 236.697). Der Staatsrat kann unter anderem den Umstand berücksichtigen, dass die Gegenpartei « nicht über die Möglichkeit verfügt, den Verfahrensweg zu wählen, den sie für am günstigsten hält, da sie an die Wahl gebunden ist, die die Partei getroffen hat, die die Entschädigung beantragt » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2233/1, S. 7).

B.14. Da die vom vorlegenden Richter unterbreiteten Behandlungsunterschiede keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der Gegenpartei zur Folge haben, ist die fragliche Bestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar.

Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 11*bis* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût